



Priv. Uniform. Bürgerkorps

gegründet 1620 **MATTIGHOFEN** Oberösterreich
www.buergerkorps-mattighofen.com



STATUTEN

Artikel 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein „Bürgerkorps Mattighofen“ trägt als vollständigen Namen die Bezeichnung „**privilegiertes und uniformiertes Bürgerkorps Mattighofen**“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Mattighofen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadtgemeinde Mattighofen.

Artikel 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sieht seinen Zweck und Tätigkeitsbereich in der Bewahrung und dem Hochhalten von Tradition, sowie der Brauchtums- und Heimatpflege (insbesondere Verwaltung und Betreuung des Heimathauses „Zinngießerhaus“) und will dadurch seine Verbundenheit zum österreichischen Volk sowie zur Heimat beweisen und durch Ausrückungen dazu beitragen, kirchliche und weltliche Feste zu bereichern. Das priv. und unif. Bürgerkorps Mattighofen welches aus einer Infanterie- und einer Artillerieabteilung besteht führt dazu (keine taxaktive Aufzählung) alljährlich folgende Paradeausrückungen durch:

- zum Fronleichnamsfest
- am Dreifaltigkeitssonntag
- anlässlich von Begräbnissen aktiver Korpsmitglieder
- anlässlich von Begräbnissen unterstützender Korpsmitglieder
- Stadtfest
- ausgewählte kulturelle Veranstaltungen

Artikel 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden.

- Mitgliedsbeiträge
- Erträgnisse aus Veranstaltungen
- Spenden



Priv. Uniform. Bürgerkorps

gegründet 1620 **MATTIGHOFEN** Oberösterreich

www.buergerkorps-mattighofen.com



Artikel 4 Arten der Mitgliedschaft

Das priv. und unif. Bürgerkorps Mattighofen besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder (Aktive: Mitglieder in Uniform) sind jene die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder (unterstützende Mitglieder) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines bestimmten Mitgliedsbeitrages fördern
- Ehrenmitglieder sind Personen die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- Stillschweigende Mitglieder sind solche, welche durch Alter, körperliche Gebrechen oder sonstige berechtigte Gründe nicht mehr aktiv dienen können, oder solche die 10 Jahre hindurch aktiv gedient haben. Diese können über Ansuchen im Korps weiterverbleiben gegen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entsprechend ihrem Dienstgrad.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die österreichische Staatsbürger sind, werden.
- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Kommandanten mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Ausschuss auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Ausschusses beschlossen werden.



Priv. Uniform. Bürgerkorps

gegründet 1620 **MATTIGHOFEN** Oberösterreich

www.buergerkorps-mattighofen.com



Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern, welche aktive Mitglieder waren, zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Artikel 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (siehe Art. 9 und Art. 10), der Ausschuss (siehe Art. 11 bis Art. 13) und das Kommando (Art. 11a), die Rechnungsprüfer (siehe Art. 14) und das Schiedsgericht (siehe Art. 15).

Artikel 9 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Ausschusses, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe Art. 7 Abs.1 und Art. 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekanntgegebene Faxnummer/E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuss.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Kommandanten schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Ausschuss bekanntgegebene Faxnummer/E-Mail Adresse) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.



Priv. Uniform. Bürgerkorps

gegründet 1620 **MATTIGHOFEN** Oberösterreich

www.buergerkorps-mattighofen.com



(7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Kommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Kommandomitglied den Vorsitz.

Artikel 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einladung des Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Ausschusses und des Kommandos sowie der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung von Kommando und Ausschuss (Rechnungsführer)
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Artikel 11 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss des "Bürgerkorps Mattighofen" besteht aus folgenden Mitgliedern:

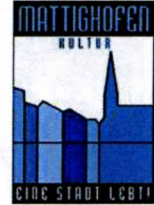
Kommandant	Stellvertreter
Schriftführer	Schriftführer Vertreter
Rechnungsführer (Kassiere)	Rechnungsführer (Kassiere) Vertreter
Alle Offiziere	
1 Feldwebel	2 Unteroffiziere oder Korporale
1 Gefreiter	1 Vormeister
1 Gardist	Kämmerer
Waffenmeister	



Priv. Uniform. Bürgerkorps

gegründet 1620 **MATTIGHOFEN** Oberösterreich

www.buergerkorps-mattighofen.com



Der Kommandant ist Obmann des Ausschusses.

- (2) Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Ausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Kommandos und Ausschusses beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Ausschuss wird vom Kommandanten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kommandanten den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Kommandant, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Ausschussmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Ausschussmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschusses bzw. Ausschussmitglieds in Kraft.
- (10) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Kommandanten, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.



Priv. Uniform. Bürgerkorps

gegründet 1620 **MATTIGHOFEN** Oberösterreich

www.buergerkorps-mattighofen.com



Artikel 11a Das Kommando

Das Kommando setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Ausschusses zusammen:

Kommandant

Stellvertreter

Alle Offiziere

Schriftführer und Schriftführerstellvertreter

Rechnungsführer und Stellvertreter

Die Aufgabe des Kommandos umfasst alle erforderlichen Vorbereitungen für die Tätigkeit des Ausschusses.

Artikel 12 Aufgabenkreis des Ausschusses (Vorstandes)

Dem Ausschuss obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung der Hauptversammlung;

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;

Verwaltung des Vereinsvermögens;

Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

Die Sitzungen des Ausschusses und des Kommandos sind nicht öffentlich. Sämtliche Teilnehmer an diesen Sitzungen haben über die Verhandlungen und Ergebnisse derselben Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschuß- (Vorstands) mitglieder

Der Kommandant vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Kommandanten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Kommandanten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Kommandant berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Ausschusses bzw. Kommandos fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.



Priv. Uniform. Bürgerkorps

gegründet 1620 **MATTIGHOFEN** Oberösterreich

www.buergerkorps-mattighofen.com



Der Kommandant führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Ausschuss und im Kommando.

Der Schriftführer hat den Kommandant bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Kommandanten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Artikel 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer der Periode gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (Art. 9 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

Artikel 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Ausschuss ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



Priv. Uniform. Bürgerkorps

gegründet 1620 **MATTIGHOFEN** Oberösterreich

www.buergerkorps-mattighofen.com



Artikel 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

Mattighofen, am 21. März 2014